

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 24. Dezember 1954

58. Stück

- 261.** Verordnung: Ausdehnung des Geltungsbereiches der Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und an der Akademie für angewandte Kunst in Wien auf die Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg.
- 262.** Verordnung: Verkehr mit Honig und Kunsthonig.
- 263.** Verordnung: Abänderung der Pharmazeutischen Hilfskräfteverordnung.
- 264.** Verordnung: Abänderung der Kraftfahrverordnung 1947.
- 265.** Verordnung: Richtigstellung der Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung.
- 266.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die Gemeindebeamten der Stadtgemeinde Krems a. d. Donau.

**261.** Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. November 1954 über die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und an der Akademie für angewandte Kunst in Wien auf die Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg.

Auf Grund des § 10 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Kunstakademiegesetz-Novelle 1954, BGBl. Nr. 177, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Der Geltungsbereich der mit Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. November 1950, BGBl. Nr. 237, erlassenen Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und an der Akademie für angewandte Kunst in Wien in der Fassung der Kundmachung vom 31. März 1954, BGBl. Nr. 83, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1955 auf die Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg ausgedehnt.

### Drimmel

**262.** Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau vom 18. November 1954 über den Verkehr mit Honig und Kunsthonig.

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb wird verordnet:

§ 1. (1) Honig, der aus dem Ausland in das Bundesgebiet eingeführt wird, darf nur unter der Bezeichnung „Ausländischer Honig“ oder mit der Angabe des Ursprungslandes gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Eine Mischung von ausländischem und inländischem Honig darf nur unter der Bezeichnung „Mischhonig“ in Verbindung mit dem Wort „ausländisch“ oder in Verbindung mit der Angabe des ausländischen Ursprungslandes gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

§ 2. Honig, der durch Bienen aus Zucker oder zuckerhaltigen Zubereitungen gewonnen wurde, sowie Honig, der mit solchem Honig vermischt wurde, darf, wenn er mehr als 10 % Saccharose enthält, nur unter der Bezeichnung „Zuckerfütterungshonig“, Honig, der auf mehr als 45° C erhitzt wurde, sowie Honig, der mit solchem Honig vermischt wurde, darf nur unter der Bezeichnung „Überhitzter Honig“ gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

§ 3. (1) Zuckerhaltige Erzeugnisse, die in Aussehen und Konsistenz dem Honig ähnlich sind, sowie Mischungen von Honig mit solchen Erzeugnissen dürfen nur unter der Bezeichnung „Kunsthonig“ oder je nach ihrer Art unter Bezeichnungen wie „Tafelsirup“ u. dgl. gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Verboten ist es

- a) für die Bezeichnung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse — von dem Worte „Kunsthonig“ abgesehen — Ausdrücke zu verwenden, in denen das Wort „Honig“ vorkommt (zum Beispiel „Honigbutter“, „Ambrosiahonig“, „Nektarhonig“);

- b) in der Bezeichnung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse auf eine pflanzliche Gewinnung oder eine besondere diätetische Wirkung hinzuweisen;
- c) auf Umhüllungen oder Bezettelungen oder bei der Anpreisung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse in Wort und Bild auf Bienen, bienenähnliche Insekten, Bienenzucht oder Honiggewinnung hinzuweisen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Waren, die unter Verwendung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse hergestellt werden (zum Beispiel Honigzuckerl, Honigkuchen).

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen auf den Gefäßen, in denen Honig oder ein im § 3 Abs. 1 genanntes Erzeugnis gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt wird, sowie auf den Umhüllungen und Verpackungen unauslöschlich, deutlich sichtbar und in ungetrenntem Zusammenhange so angebracht sein, daß das Wort „Honig“ nicht hervorspringt.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1955 in Kraft.

(2) Im Kleinhandel dürfen die vorhandenen Vorräte noch bis 30. Juni 1955 ohne Einhaltung der Bezeichnungsvorschriften der §§ 1 bis 4 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

Thoma

Illig

**263. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. November 1954, womit die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung, BGBl. Nr. 40/1930, abgeändert wird.**

Auf Grund des § 5 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, und des § 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 127/1925, betreffend die praktische Ausbildung der Magister der Pharmazie und die hierüber abzulegende Prüfung für den Apothekerberuf, wird die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung vom 31. Jänner 1930, BGBl. Nr. 40, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 206/1930, BGBl. Nr. 380/1936 und BGBl. Nr. 71/1949 abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Das pharmazeutische Hilfspersonal umfaßt alle in öffentlichen oder in Anstaltsapotheken verwendeten Pharmazeuten.

(2) Hiezu gehören:

1. Magister der Pharmazie, welche die Berechtigung zur Ausübung der fachlichen Tätig-

keit im Apothekenbetriebe nach erfolgter praktischer Ausbildung erlangt haben (vertretungsberechtigte Apotheker);

2. Magister der Pharmazie, welche die zum Antritt der fachlichen Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes RGBl. Nr. 5/1907 und § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 127/1925) im § 5 Abs. 1 geforderte fachliche Ausbildung genießen (Aspiranten);

3. Pharmazeuten, welche die praktische Prüfung für den Apothekerberuf (Tirozinalprüfung oder Vorexamen) abgelegt, aber das pharmazeutische Studium in der Folge nicht vollendet haben (Dispensanten).

(3) Dispensanten (Abs. 2 Z. 3), die am 1. Jänner 1954 das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, scheiden mit 31. Dezember 1959 aus dem pharmazeutischen Hilfspersonal aus, wenn sie nicht bis dahin die Vollendung des pharmazeutischen Studiums nachzuweisen vermögen.

(4) Die Verwendung von Ausländern im Apothekendienste ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können im Einzelfalle nach Anhörung der zuständigen Landesvertretungen und für deren Geltungsbereich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf bestimmte Zeit bewilligt werden.“

2. Im § 2 Abs. 2 hat an Stelle der Zitierung „(§ 1 Abs. 2 Z. 3)“ die Zitierung „(§ 1 Abs. 2 Z. 1)“ zu treten.

3. § 16 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 16. (1) Der Betriebsführer hat den Dienstantritt und den Austritt eines vertretungsberechtigten Apothekers oder Dispensanten (§ 1 Abs. 2 Z. 1 und 3) binnen drei Tagen mittels des Formblattes Muster A/2 bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse zu melden.“

Maisel

**264. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 24. November 1954, womit die Kraftfahrverordnung 1947 abgeändert wird.**

Auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1946, BGBl. Nr. 83/1947, wird verordnet:

§ 2 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 45/1950 hat zu lauten:

„1. diese Fahrzeuge in ihrer Bauart alle üblichen Merkmale von Fahrrädern aufweisen.“

Illig

**265. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. November 1954, mit welcher Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, richtiggestellt wird.**

Auf Grund des § 46 des Handelsgesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, wird die Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, wie folgt abgeändert:

#### Artikel I.

Änderungen im Abschnitt I des § 1.

1. Unter Nr. 1 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Oberösterreich auf 15 erhöht.

2. Unter Nr. 5 ist in der für die Kammer Oberösterreich bestimmten Spalte die Ziffer 8 durch „—“ zu ersetzen.

3. Nach den Bestimmungen unter Nr. 5 ist einzufügen:

„5 a Innung Oberösterreich der Glaser“. In der für die Kammer Oberösterreich bestimmten Spalte ist die Ziffer 8, in den übrigen Spalten „—“ einzusetzen.

„5 b Innung Oberösterreich der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art“. In der für die Kammer Oberösterreich bestimmten Spalte ist die Ziffer 9, in den übrigen Spalten „—“ einzusetzen.

4. Unter Nr. 7 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 7 erhöht.

5. Unter Nr. 8 wird „Zimmerer“ durch „Zimmermeister“ ersetzt.

6. Unter Nr. 9 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 8 herabgesetzt.

7. Unter Nr. 10 wird „Wagner und Wagenbauer“ durch „Wagner und Karosseriebauer“ ersetzt.

Die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland wird auf 7 herabgesetzt.

8. Unter Nr. 11 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Tirol auf 6 und der Kammer Burgenland auf 6 herabgesetzt.

9. Unter Nr. 12 wird „Drechsler und Büstenmacher“ durch „Drechsler und Holzbildhauer“ ersetzt.

10. Unter Nr. 13 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Niederösterreich auf 6 erhöht.

11. Unter Nr. 17 wird „Elektrotechniker“ durch „Elektrotechniker und Radiomechaniker“ ersetzt.

12. Unter Nr. 18 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 8 herabgesetzt.

13. Unter Nr. 19 wird „Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metallschleifer und Galvaniseure“ durch „Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrucker, Metallschleifer und Galvaniseure“ ersetzt.

14. Unter Nr. 19 b wird „Innung Wien der Gürtler und Graveure“ durch „Innung Wien der Gürtler, Graveure und Metalldrucker“ ersetzt.

15. Unter Nr. 21 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 6 erhöht.

16. Unter Nr. 26 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Vorarlberg auf 6 herabgesetzt.

17. Unter Nr. 27 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Tirol auf 15, der Kammer Vorarlberg auf 8 und der Kammer Burgenland auf 9 herabgesetzt.

18. Unter Nr. 29 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Vorarlberg auf 6 herabgesetzt.

19. Unter Nr. 31 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Tirol auf 18 und der Kammer Burgenland auf 8 herabgesetzt.

20. Unter Nr. 34 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 7 herabgesetzt.

21. Unter Nr. 35 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 8 herabgesetzt.

22. Unter Nr. 37 wird „Fleischhauer- und Fleischselcher“ durch „Fleischer“ ersetzt.

Die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland wird auf 8 herabgesetzt.

23. Unter Nr. 39 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Vorarlberg auf 6 herabgesetzt.

24. Unter Nr. 44 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 7 herabgesetzt.

25. Unter Nr. 51 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Kärnten auf (1) herabgesetzt.

26. Die Nr. 53 entfällt.

27. Die bisherige Nr. 54 erhält Nr. 53.

28. Unter Nr. 53 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 7 herabgesetzt.

In der Spalte Salzburg ist „—“ einzusetzen.

29. Nach den Bestimmungen unter Nr. 53 ist einzufügen:

„53 a Allgemeine Innung Salzburg des Gewerbes“. In der für die Kammer Salzburg bestimmten Spalte ist die Ziffer 10, in den übrigen Spalten „—“ einzusetzen.

„53 b Innung Salzburg der Viehschneider“.

In der für die Kammer Salzburg bestimmten Spalte ist die Ziffer 6, in den übrigen Spalten „—“ einzusetzen.

**Artikel II.****Änderungen im Abschnitt II des § 1.**

1. Unter Nr. 1 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Tirol auf (1) herabgesetzt.
2. Unter Nr. 3 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Niederösterreich auf 15 erhöht.
3. Unter Nr. 4 ist in der für die Kammer Burgenland vorgesehenen Spalte „—“ einzusetzen.
4. Unter Nr. 5 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Tirol auf (3) herabgesetzt.
5. Unter Nr. 8 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Kärnten auf (1) erhöht.
6. Unter Nr. 10 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Tirol auf (2) herabgesetzt.
7. Unter Nr. 17 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Steiermark auf 6 erhöht.
8. Unter Nr. 18 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Tirol auf (2) herabgesetzt.
9. Unter Nr. 19 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Tirol auf (1) herabgesetzt.  
In der für die Kammer Burgenland vorgesehenen Spalte ist „—“ einzusetzen.
10. Unter Nr. 20 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Salzburg auf (3) erhöht.
11. Unter Nr. 21 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf (1) erhöht.
12. Nr. 22 „Elektrizitätswerke“ entfällt.
13. Unter Nr. 23 wird „Gas- und Wasserwerke“ durch „Gaswerke“ ersetzt.

**Artikel III.****Änderungen im Abschnitt III des § 1.**

1. Unter Nr. 2 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 12 herabgesetzt.
2. Unter Nr. 4 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Oberösterreich auf 14 erhöht.
3. Unter Nr. 7 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf (2) erhöht.
4. Unter Nr. 8 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Oberösterreich auf 24 und der Kammer Tirol auf 19 erhöht.
5. Unter Nr. 11 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Oberösterreich auf 23 und der Kammer Burgenland auf 6 erhöht.
6. Unter Nr. 11 a wird die Anzahl der Mandate der Kammer Wien auf 18 erhöht.
7. Unter Nr. 12 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf (3) herabgesetzt.

8. Unter Nr. 13 wird „Handel mit Büchern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften“ durch „Handel mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften“ ersetzt.

9. Unter Nr. 16 wird „Handel mit Eisen, Eisenwaren, Haushalts- und Küchengeräten, Glas, Porzellan und Metallen“ durch „Handel mit Eisen, Metallen, Eisen- und Metallwaren, Waffen, Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren“ ersetzt.

10. Unter Nr. 16 a wird „Gremium Wien des Kleinhandels mit Eisen, Eisenwaren, Haus- und Küchengeräten, Glas, Porzellan, Keramik und Waffen“ durch „Gremium Wien des Kleinhandels mit Eisen, Metallen, Eisen- und Metallwaren, Werkzeugen, Waffen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren“ ersetzt.

11. Unter Nr. 16 c wird „Gremium Wien des Großhandels mit Eisen und Metallen, Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten, Glas, Porzellan und Keramik (Steingut)“ durch „Gremium Wien des Großhandels mit Eisen- und Metallwaren, Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren“ ersetzt.

12. Unter Nr. 17 a wird „Gremium Wien des Handels mit Büromaschinen, Büromöbeln und Organisationsmitteln“ durch „Gremium Wien des Handels mit Büromaschinen und Büromöbeln“ ersetzt.

13. Unter Nr. 18 a wird „Gremium Wien des Handels mit Automobilen und Motorrädern sowie deren Bereifung“ durch „Gremium Wien des Handels mit Automobilen, Motorrädern und deren Bereifung sowie des Kleinhandels mit Automobil-, Motorradteilen und Zugehör“ ersetzt.

Die Anzahl der Mandate der Kammer Wien wird auf 12 erhöht.

14. Die Nr. 18 c entfällt.

15. Die bisherigen Nrn. 18 d und 18 e erhalten die Nrn. 18 c und 18 d.

16. Unter Nr. 21 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Oberösterreich auf 12 erhöht.

17. Unter Nr. 22 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 6 erhöht.

18. Unter Nr. 25 a wird „Gremium Wien des Kleinhandels mit Drogen“ durch „Gremium Wien des Kleinhandels mit Drogen und Chemikalien“ ersetzt.

19. Unter Nr. 25 b wird „Gremium Wien des Großhandels mit Pharmazeutika, Drogen, technischen Chemikalien und Handel mit Farben und Lacken“ durch „Gremium Wien des Großhandels mit Pharmazeutika, Drogen, Chemikalien und des Handels mit Farben und Lacken“ ersetzt.

20. Unter Nr. 26 a wird die Anzahl der Mandate der Kammer Wien auf 27 erhöht.

21. Unter Nr. 27 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Kärnten auf 6 und der Kammer Burgenland auf 6 erhöht.

22. Unter Nr. 28 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 8 herabgesetzt.

23. Unter Nr. 30 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf 6 herabgesetzt.

24. Nach den Bestimmungen unter Nr. 31 b ist einzufügen: Nr. „32 Warenhäuser“. In die für die Kammer Wien bestimmte Spalte ist die Ziffer 6,

für Niederösterreich .....	„—“
für Oberösterreich .....	„(1)“
für Salzburg .....	„—“
für Tirol .....	„(1)“
für Vorarlberg .....	„—“
für Kärnten .....	„—“
für Steiermark .....	„(1)“
für Burgenland .....	„—“

einzusetzen.

**Artikel IV.**

**Änderungen im Abschnitt V des § 1.**

1. Unter Nr. 2 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf (1) erhöht.

2. Nr. 4 „Unternehmungen des drahtlosen Nachrichten- und Rundspruchverkehrs ... (2)“ entfällt.

3. Unter Nr. 6 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf (3) herabgesetzt.

4. Unter Nr. 7 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Wien auf 25 herabgesetzt.

5. Unter Nr. 8 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Burgenland auf (3) erhöht.

6. Unter Nr. 9 wird die Anzahl der Mandate der Kammer Oberösterreich auf (3) herabgesetzt.

7. Nach den Bestimmungen unter Nr. 10 ist einzufügen:

Nr. „11 Allgemeine Fachgruppe des Verkehrs“.

In der für die Kammer Wien bestimmten Spalte ist die Ziffer (1), in den übrigen Spalten „—“ einzusetzen.

**Artikel V.**

Der Abschnitt VI des § 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nr.	Fachgruppe	Anzahl der Mandate im Bereich der Kammer								
		Wien	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Tir.	Vbg.	Ktn.	Stm.	Bgl.
<b>VI. Sektion Fremdenverkehr.</b>										
<b>Fachgruppenausschuß (Fachvertretung).</b>										
1	Gast- und Schankbetriebe .....	—	36	35	17	20	11	25	33	12
1 a	Fachgruppe Wien der Gast- und Schankbetriebe .....	37	—	—	—	—	—	—	—	—
1 b	Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser .....	15	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Beherbergungsbetriebe .....	9	16	14	15	20	6	19	25	6
3	Heilbadeanstalten, Kuranstalten und Heilquellenbetriebe .....	6	(4)	(6)	7	(2)	(2)	6	(2)	(1)
4	Bäder .....	6	7	(6)	6	(4)	(2)	6	7	(1)
5	Reisebüros .....	6	(4)	6	6	(2)	(2)	6	6	(1)
6	Privattheater und verwandte Unternehmungen .....	7	(6)	(6)	(2)	(3)	(1)	(2)	(3)	(2)
7	Lichtspieltheater .....	8	8	7	6	(4)	(2)	6	7	6
8	Private Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten	(5)	(5)	(3)	(1)	(2)	(2)	(3)	6	(1)
9	Allgemeine Fachgruppe des Fremdenverkehrs	9	(2)	(6)	7	8	(2)	6	7	(1)

**Artikel VI.**

Änderungen im Abschnitt I des § 3.

1. Unter Nr. 8 wird „Zimmerer“ durch „Zimmermeister“ ersetzt.
2. Unter Nr. 10 wird „Wagner und Wagenbauer“ durch „Wagner und Karosseriebauer“ ersetzt.
3. Unter Nr. 12 wird „Drechsler und Büstenmacher“ durch „Drechsler und Holzbildhauer“ ersetzt.
4. Unter Nr. 17 wird „Elektrotechniker“ durch „Elektrotechniker und Radiomechaniker“ ersetzt.
5. Unter Nr. 19 wird „Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metallschleifer und Galvaniseure“ durch „Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrucker, Metallschleifer und Galvaniseure“ ersetzt.
6. Unter Nr. 37 wird „Fleischhauer und Fleischselcher“ durch „Fleischer“ ersetzt.
7. Nr. 53 entfällt.
8. Die bisherige Nr. 54 erhält Nr. 53.

**Artikel VII.**

Änderungen im Abschnitt II des § 3.

1. Unter Nr. 10 wird die Anzahl der Mandate auf 17 erhöht.
2. Nr. 22 entfällt.
3. Unter Nr. 23 wird „Gas- und Wasserwerke“ durch „Gaswerke“ ersetzt.

**Artikel VIII.**

Änderungen im Abschnitt III des § 3.

1. Unter Nr. 13 wird „Handel mit Büchern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften“ durch „Handel mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften“ ersetzt.
2. Unter Nr. 16 wird „Handel mit Eisen, Eisenwaren, Haushalts- und Küchengeräten, Glas, Porzellan und Metallen“ durch „Handel mit Eisen, Metallen, Eisen- und Metallwaren, Waffen, Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren“ ersetzt.
3. Nach den Bestimmungen unter Nr. 31 ist neu einzufügen:  
Nr. „32 Warenhäuser“. In der für die Anzahl der Mandate bestimmten Spalte ist die Ziffer 6 einzusetzen.

**Artikel IX.**

Änderungen im Abschnitt V des § 3.

1. Nr. 4 entfällt.
2. Nach den Bestimmungen unter Nr. 10 ist einzufügen:  
Nr. „11 Allgemeiner Fachverband des Verkehrs“. In der für die Anzahl der Mandate bestimmten Spalte ist die Ziffer 6 einzusetzen.

**Artikel X.**

Der Abschnitt VI des § 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**VI. Sektion Fremdenverkehr.**

Fachverbandsausschuß.	Mandate
1. Gast- und Schankbetriebe .....	39
2. Beherbergungsbetriebe .....	20
3. Heilbadeanstalten, Kuranstalten und Heilquellenbetriebe .....	9
4. Bäder .....	12
5. Reisebüros .....	9
6. Privattheater und verwandte Unternehmungen .....	16
7. Lichtspieltheater .....	12
8. Private Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten .....	6
9. Allgemeiner Fachverband des Fremdenverkehrs .....	13

Illig

**266.** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. November 1954 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die Gemeindebeamten der Stadtgemeinde **Krems a. d. Donau.**

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, wird auf Antrag der Stadtgemeinde Krems a. d. Donau und nach Anhörung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten verordnet:

§ 1. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1955 werden die Gemeindebeamten der Stadtgemeinde Krems a. d. Donau, auf die die Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 35/1948, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen, soweit sie nicht schon auf Grund früherer Anordnungen dieser Krankenversicherung unterliegen.

§ 2. Bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sind auch diejenigen Personen versichert, die auf Grund eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 oder als Pensionspartei im Sinne des § 172 a der im § 1 bezeichneten Gemeindebeamtendienstordnung in der Fassung der Ersten Novelle vom 30. Juni 1950, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 42, von der Stadtgemeinde Krems a. d. Donau einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß erhalten und ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.

Maisel